Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UhVorschG sind Sie gem. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UhVorschG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Berechtigt nach dem UhVorschG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein.

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist

oder

- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**

- dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist,

und

- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil

oder

- wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Ein ausländisches Kind (außer Angehörige der EU/ des EWR und der Schweiz) hat einen Anspruch nur, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs berechtigt zum Bezug von Unterhaltsvorschuss.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG <u>bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</u> des Kindes, wenn:

- e) das Kind
 - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Arbeitslosengeld II/"Hartz IV") bezieht

oder

- die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG vermieden werden kann

oder

f) der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Der Anspruch ist insbesondere ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),

oder

 wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) eingeht,

oder

- wenn sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt, maßgeblich ist dabei, wer die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes sichert und befriedigt (u.a. Pflege, Verköstigung, Kleidung, Gestaltung des Tagesablaufs und emotionale Zuwendung),

oder

- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. bei den Großeltern, in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,

oder

- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt,

oder

- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UhVorschG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,

oder

 wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält (als Unterhaltszahlungen gelten Zahlungen an das Kind, auch wenn diese zweckgebunden sind, z. B. Kindertagesstättenbeiträge),

oder

 wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist,

oder

 wenn das Kind <u>das zwölfte Lebensjahr vollendet hat</u> und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Arbeitslosengeld II/"Hartz IV") bezieht und durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit nicht vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil nicht zumindest über Bruttoeinkommen (mit Ausnahme des Kindergeldes) in Höhe von 600,00 Euro verfügt,

oder

 bei Kindern ab 15 Jahren: wenn das berechtigte Kind einen eigenen Haushalt hat bzw. in einem Internat/Wohnheim lebt und seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr bei dem antragstellenden Elternteil hat,

oder

bei Kindern ab 15 Jahren: wenn das berechtigte Kind eigene Einkünfte erzielt (vgl. Abschnitt III) und die Summe der anzurechnenden Einkünfte dem Unterhaltsvorschussbetrag entspricht oder diesen übersteigt.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des vollen Erstkindergeldes gezahlt. Daraus ergeben sich ab dem 01.01.2024 folgende Beträge:

Altersstufe: Kinder von 0 bis 5 Jahren:
 Altersstufe: Kinder von 6 bis 11 Jahren:
 Altersstufe: Kinder von 12 bis 17 Jahren:
 395 Euro

Auf die Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG werden folgende in demselben Monat erzielten Einkünfte des Kindes angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden

Für berechtigte Kinder <u>ab 15 Jahren</u>, die **keine** allgemeinbildende Schule mehr besuchen, erfolgt eine Anrechnung

- der erzielten Einkünfte des Vermögens
 (= Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung)
- des Ertrages ihrer zumutbaren Arbeit

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (das heißt: der unterhaltspflichtige Elternteil wurde nachweislich zur Unterhaltszahlung schriftlich aufgefordert).

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu erhalten?

Erforderlich ist ein Antrag des allein erziehenden Elternteils oder gesetzlichen Vertreters des Kindes bei der örtlich zuständigen Unterhaltsvorschussstelle.

Das Antragsformular steht auf der Homepage des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Verfügung. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts bei den Großeltern, in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn Sie Anhaltspunkte/Angaben über das Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils haben,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will.
- wenn ein Unterhaltsverfahren beim Gericht anhängig ist, Sie bei der Schaffung eines Unterhaltstitels durch einen Rechtsanwalt oder das Jugendamt vertreten werden oder ein Unterhaltstitel erwirkt wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils ändert.

Bei Kindern ab 15 Jahren:

- wenn das Kind umzieht oder einen Zweitwohnsitz anmeldet (z. B. in einen eigenen Haushalt, eine Wohngemeinschaft oder ein Internat zieht),
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein Studium absolviert,
- wenn das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen vergleichbaren Dienst leistet,
- wenn das Kind eigenen Einkünfte/Geldleistungen erzielt (z. B. Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit, Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB, Zinsen etc.).

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen (vgl. Abschnitt VII.). Wenn möglich sollten Sie Änderungen daher in eigenem Interesse vorab mitteilen.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen **direkt bei der Unterhaltsvorschussstelle** des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mitzuteilen sind.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche geltend macht. Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt VI dieses Merkblatts verletzt worden sind,
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).